Stadt Breisach

Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Rieche und By“

Umweltbericht

Der Unternehmensträger:
Breisach,

Der Entwurfsverfasser:
Lauf, 09.04.2019 Zim

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 www.zink-ingenieure.de

Inhalt:

1. Einleitung 3

1.1 Rechtsvorschriften 3
1.2 Anlass und Erfordernis - Kurzdarstellung des Bebauungsplanes 3
1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Gesetzen, übergeordneten Planungen 4
1.4 Hinweis zur Überlagerung mit dem Bebauungsplan „Rieche und By“ 6

2. Beschreibung des Bestandes 7

2.1 Bestehende Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch) 7
2.2 Beschreibung der Umwelt 8
2.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild 8
2.2.2 Boden / Wasserhaushalt 9
2.2.3 Klima 12
2.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften 12
2.2.4 Arten- und Lebensgemeinschaften 13
2.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter 17

3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt 18

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch 18
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild 19
3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 21
3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche 21
3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 21
3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften 22
3.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 24
3.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 25
3.9 Wechselwirkungen 25
3.10 Störfallschutz 25
3.11 Nullvariante 25
3.12 Alternativenprüfung 25

4. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen 26

5. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung 30

5.1 Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen 30
5.2 Eingriff in das Schutzgut Boden 31

6. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 32

7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 33

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung 34

9. Beschreibung externe Ausgleichsmaßnahmen ..... ab 35

1. Einleitung

1.1 Rechtsvorschriften

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

1.2 Anlass und Erfordernis - Kurzdarstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Breisach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östliche Erweiterung Rieche und By“ auf Gemarkung Niederrimsingen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes geschaffen werden.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes dient der Sicherung des Produktionszweigs zur Fertigung von Beton-Fertigteilen vornehmlich für Außenanlagen der Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH, die am Gewerbestandort im Ortsteil Niederrimsingen etabliert ist.
Hierdurch können, die damit verbundenen Arbeitsplätze in der Stadt Breisach gehalten und langfristig gebunden werden.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3,80 ha groß. Das Gewerbegebiet wird als Industriegebiet festgesetzt (GI).

Das Maß der baulichen Nutzung / die möglichen Baukubaturen werden im Wesentlichen durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 0,95 festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 19 m. Bei Mischanlagen, Silos und ähnlichen technischen Bauten darf die maximal zulässige Gebäudehöhe auf bis zu 10 % der Grundfläche der Gebäude, jedoch auf nicht mehr als 1.000 m² wie folgt überschritten werden:

- um 6,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 85 % und nicht mehr als 850 m² und
- um 11,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 15 % und nicht mehr als 150 m².

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Gesetzen, übergeordneten Planungen

- *Naturschutzgesetz / Wassergesetz BW*

Geschützte Biotopflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die am westlichen Gebietsrand des Bebauungsplanes „Östliche Erweiterung Rieche und By“ vorhandene Feldhecke wurde im Zuge der aktuellen flächendeckenden Neukartierung von Biotopen fälschlicherweise als neues Biotop erfasst (siehe hierzu Stellungnahme des LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 21.11.2018).

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und FFH- / SPA-Gebiete bzw. Flächen die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „WSG-Ihringen TB Gewann Ried“.

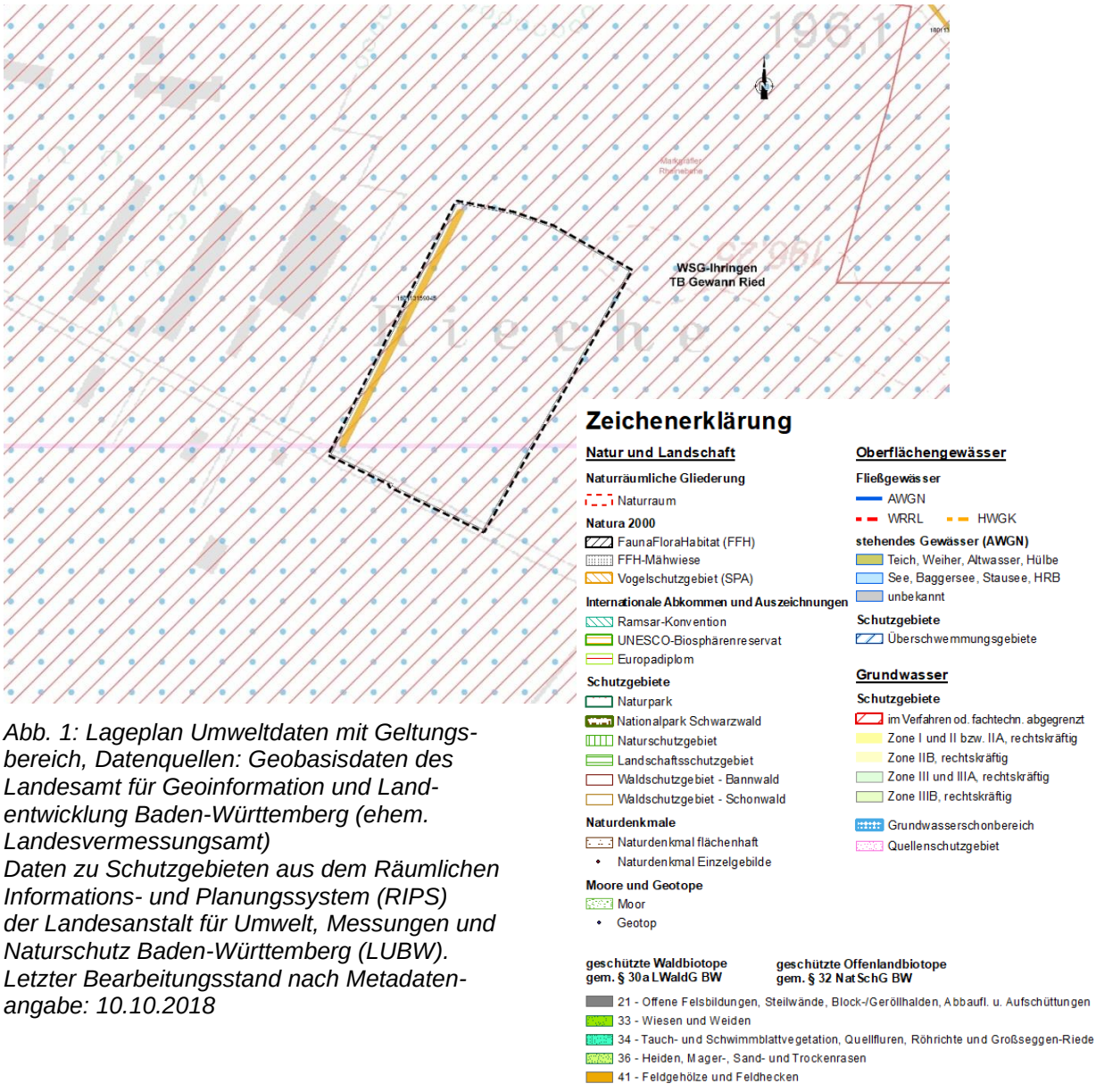

Abb. 1: Lageplan Umweltdaten mit Geltungsbereich, Datenquellen: Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (ehem. Landesvermessungsamt)
Daten zu Schutzgebieten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
Letzter Bearbeitungsstand nach Metadatenangabe: 10.10.2018

- *Regionalplan*

Der Planbereich befindet sich nordwestlich des Stadtteiles Niederrimsingen der Stadt Breisach.

Die Fläche liegt weitgehend innerhalb der im Regionalplan nachrichtlich übernommenen Flächen für „Landwirtschaft Vorrangflur Stufe 1“.

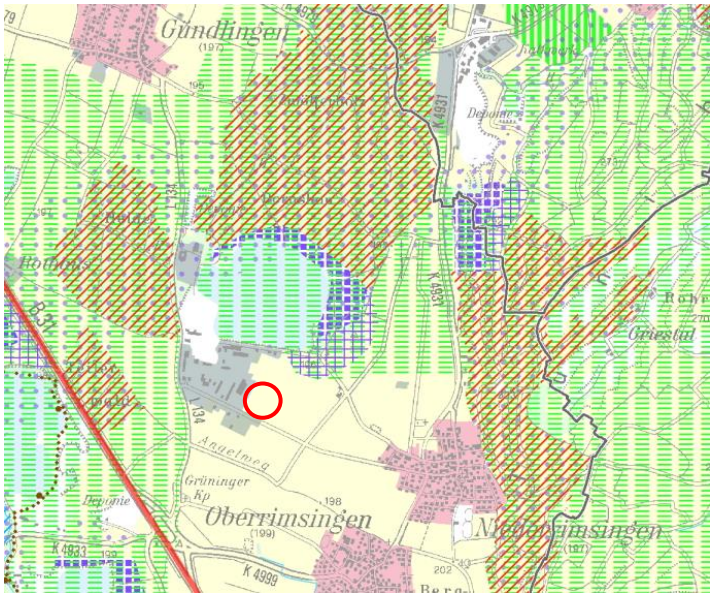

Abb. 2 Regionalplan Südlicher Oberrhein, i. d. F. der Rechtskraft vom 22.09.2017 (Auszug aus https://www.rvso.de/de/regionalplanung/Regionalplan.php)

- *Flächennutzungsplan / Landschaftsplan*

Im rechtswirksamen FNP ist für den Planbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Industriegebiets (GI).

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

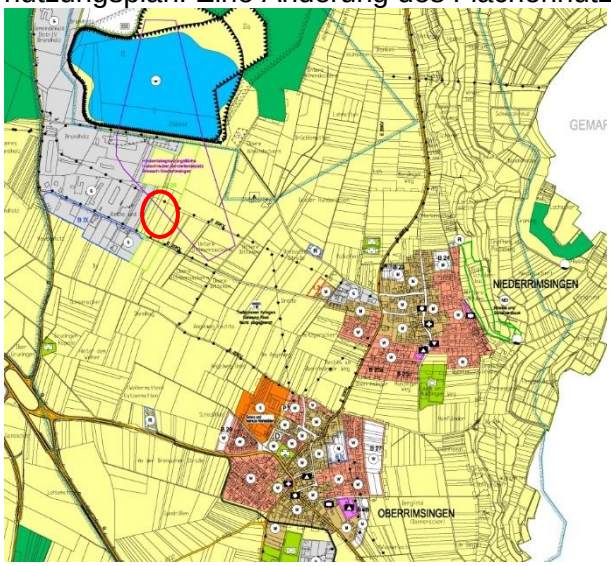

Abb. 3: Auszug aus Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Merdingen – Ihringen

1.4 Hinweis zur Überlagerung mit dem Bebauungsplan „Rieche und By“

Der vorliegende Bebauungsplan kann in zwei Bereiche unterteilt werden:
Der westliche Bereich (gelb markiert) liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Rieche und By“. Hier befindet sich ein Fußweg, eine Feldhecke und eine Teilfläche eines Erddammes.
Der östliche Teil ist unbeplant und wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Abb. 4: Flurkarte mit Geltungsbereich

2. Beschreibung des Bestandes

2.1 Bestehende Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Die zur Ausweisung vorgesehene Gewerbegebietsfläche befindet sich am Gewerbestandort Niederrimsingen, ca. 800 m von der Bebauung von Niederrimsingen entfernt.
Ca. 400 m östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohngebäude.

Das Plangebiet liegt nördlich der „Industriestraße“ und dem in Richtung Niederrimsingen weiterführenden Lindenweg.

Abb. 5: Lageplan mit Luftbild - Geltungsbereich BPlan „Östliche Erweiterung Rieche und By“

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme des Überlagerungsbereiches mit dem bestehenden Bebauungsplan, bisher landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen).

Im Norden und Osten setzen sich die landwirtschaftlichen Flächen fort. Im Westen befinden sich die bestehenden Gebäude und Lagerflächen der Firma Birkenmeier.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes ist über die Industriestraße gegeben, die an die L 134 und direkt weiterführend an die B 31 angeschlossen ist. Wohnbebauungen werden hier nicht tangiert.

Erholungsfunktion
Die Plangebietsfläche besitzt für die aktive Erholung keine Bedeutung. Eine Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht möglich, da diese bedingt durch die Bewirtschaftung nicht für Erholungszwecke betreten werden kann.
Eine landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der vorhandenen ausgeräumten Agrarlandschaft und den vorhandenen Gewerbeflächen von geringer Bedeutung.

Der entlang der östlichen Grenze des bestehenden Baugebietes „Rieche und By“ verlaufende Fußweg verbindet den Parkplatz/ Parkmöglichkeiten an der Industriestraße mit den nördlich gelegenen Freibereichen um den Niederrimsinger Baggersee, der zum Baden und für Wassersport genutzt wird.

2.2 Beschreibung der Umwelt

2.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an den Gewerbestandort von Niederrimsingen.

Der Landschaftsraum wird durch die gewerbliche Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Der Planungsraum selbst wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen (Maisanbau) erstrecken sich bis zur Bebauung von Niederrimsingen

Eine Strukturierung ist nur durch die Feldhecke und den hieran anschließenden Erdwall am westlichen Rand der Ackerfläche gegeben.

Auf Grund der ebenflächigen Lage und den umgebenden Nutzungen ist das Plangebiet vor allem im Sommer nur begrenzt einsehbar.

Östlich des Plangebietes erhebt sich jedoch der Tuniberg. Vom Tuniberg aus besteht eine Sichtbeziehung zum Plangebiet und zu den vorhandenen Gewerbeflächen. Eine Fernwirkung ist hier gegeben. Auch von den höherliegenden Gebäuden an der Attlilastraße in Niederrimsingen ist das Plangebiet einsehbar.

Blick vom Tuniberg in Richtung Gewerbegebiet (Foto: Zink Ingenieure)

2.2.2 Boden / Wasserhaushalt

- **Boden**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Oberrheinischen Tieflandes und hier im Naturraum Markgräfler Rheinebene.

Das Plangebiet ist unversiegelt.

Die ackerbaulich genutzten Böden im Bereich des Plangebietes weisen eine Vorbelastung auf Grund der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf.

Ferner haben die Ergebnisse der Detailuntersuchungen zu bergbaulichen Schwermetallbelastungen für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Schwermetallgehalte aufgezeigt, welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden sind.

Der Bodentyp im Planbereich ist als rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschottern des Rheines zu beschreiben.

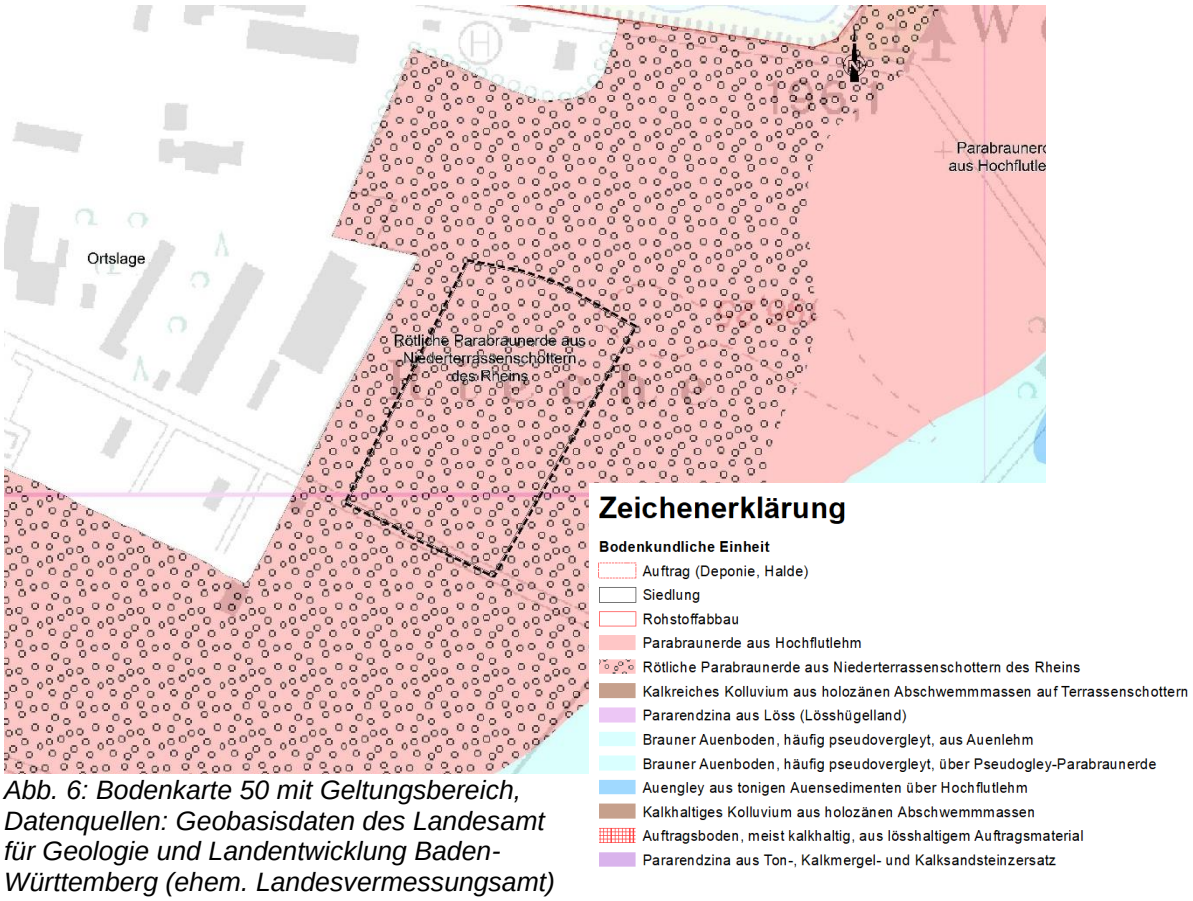

Abb. 6: Bodenkarte 50 mit Geltungsbereich, Datenquellen: Geobasisdaten des Landesamt für Geologie und Landentwicklung Baden-Württemberg (ehem. Landesvermessungsamt) Daten zur Bodenkarte 50: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, DTK25/ ALK Daten der Stadt Breisach

Die Bewertung des Bodens erfolgt über die Bodenschätzkarte.

Hierin werden nachfolgende Bodenfunktionen bewertet:

- Standort für natürliche Vegetation
- Standort für Kulturpflanzen
- Standort für Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Standort für Filter und Puffer

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelte Flächen)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Bewertungsklassen der Bodenfunktionen (LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren (2010)

Gemäß der Bodenschätzkarte kann dem Boden im Planbereich nachfolgend beschriebene Bewertung zugeordnet werden. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass in der Bodenschätzkarte die Bewertung „Standort für natürliche Vegetation“ und „Standort für Kulturpflanzen“ wohl vertauscht worden sind. Dies wird in der nachfolgenden Beschreibung berücksichtigt.

Der Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation wird keine hohen oder sehr hohen Bewertungen zugewiesen (nach Bodenschätzkarte hoch).

Die Bedeutung des Plangebietes als Standort für Kulturpflanzen wird durch die natürliche Ertragsfähigkeit bestimmt, wobei eine hohe Ertragsfähigkeit als hohe Leistungsfähigkeit bewertet wird. Der Ertragsfähigkeit im Plangebiet kommt eine hohe Bewertung zu (Bodenschätzkarte gering).

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch das Aufnahmevermögen von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. -verminderung bestimmt.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet kann als sehr hoch bewertet werden.

Das Filter- und Puffervermögen gibt die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Entfernung, Rückhaltung und gegebenenfalls dem Abbau von Schadstoffen aus dem Stoffkreislauf wieder.

Das Filter- und Puffervermögen wird entsprechend der Bodenschätzkarte weitgehend mit mittel angegeben. Nur ein kleiner Teilbereich im Nordosten weist eine hohe Wertigkeit auf.

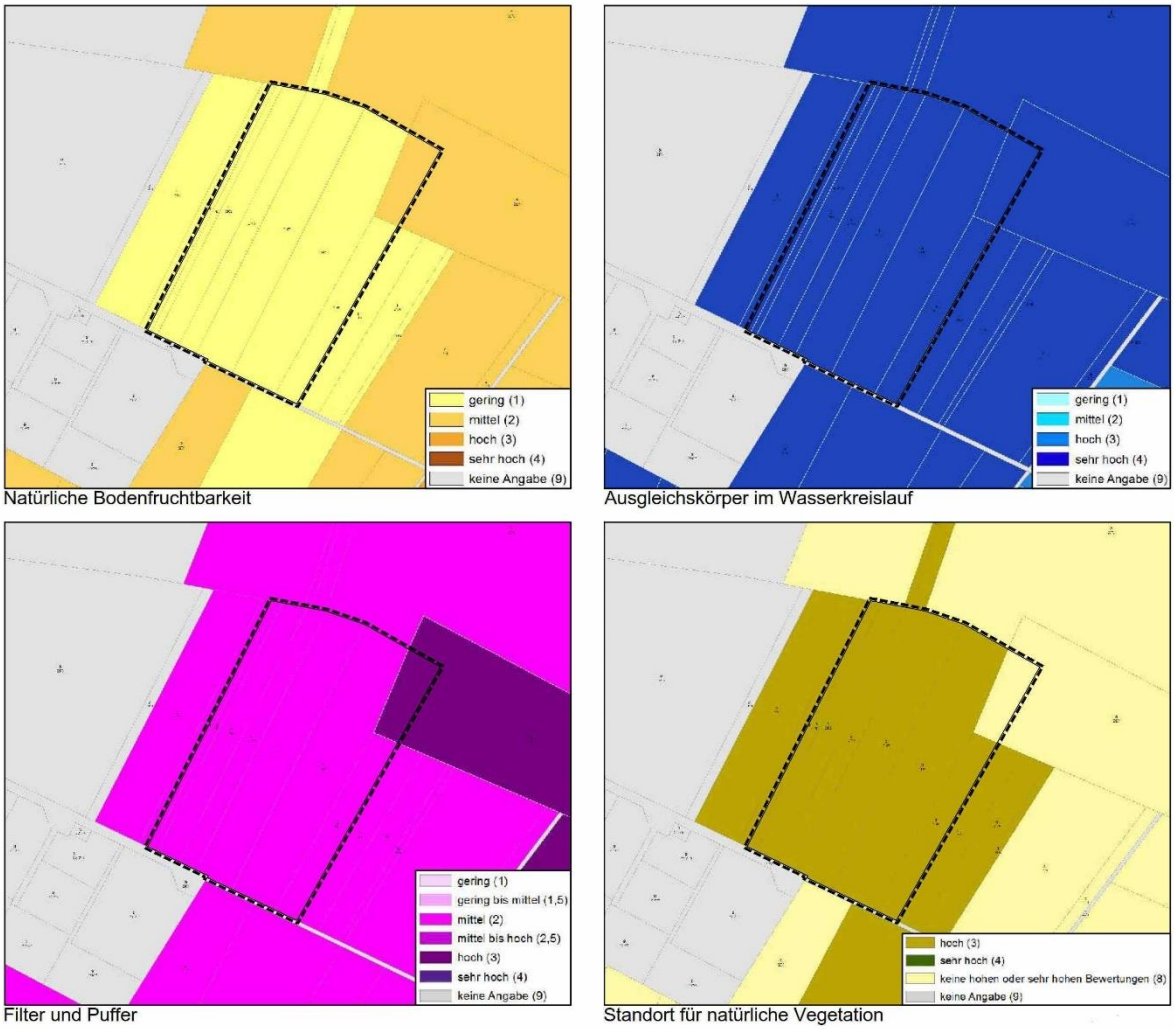

Abb. 7: Bodenschätzkarte mit Geltungsbereich, Datenquelle: Daten für Bodenkarte 50: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, Bodendaten auf Basis ALB/ALK-Daten gemäß der Verpflichtungserklärung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nach dem UM-Erlass „Nutzungsbestimmungen für Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung“ vom 27.01.03 (Az.: 5-0272.0)

♦ Wasserhaushalt

- *Oberflächenwasser*

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Ca. 250 m nördlich des Plangebietes befindet sich der Niederrimsinger Baggersee.

- *Grundwasser*

Min: 190,84
Max: 192,53
Mittel: 191,46
MHGW: 191,90

Der mittlere Flurabstand beträgt gemäß der geotechnischen und umwelttechnischen Baugrunderkundung und Baugrundbegutachtung des Büros „Ingenieurgemeinschaft Neumann + Schweizer" ca. 4 bis 6 m.

2.2.3 Klima

Das Plangebiet liegt im Oberrheinischen-Tiefland im Bereich der Markgräfler Rheinebene.

Das Klima ist mild und allgemein warm und gemäßigt.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei ca. 10,2 °C Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen ca. 675 mm/a.

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt eine Offenlandfläche dar. Die unbebauten Flächen wirken als Kaltluftproduktionsstätten.

Gemäß der Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft des Regionalplanes „Südlicher Oberrhein“ ist das Plangebiet weitgehend als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion eingestuft.
(vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 - niedrige Priorität)

Bei der vorhandenen Bebauung westlich des Plangebietes (vorhandenes Gewerbegebiet) handelt es sich um Siedlungsflächen mit stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken. Die direkt angrenzende Fläche (westlicher Bereich des Plangebietes) wird mit erhöhtem Luftbelastungsrisiko eingestuft.
[vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - niedrige Priorität].

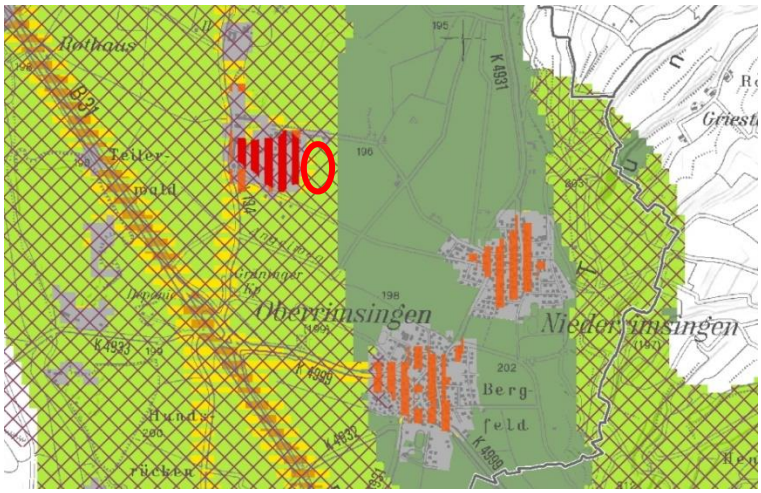

Abb. 8: Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft, Regionalplan südlicher Oberrhein (Raumanalyse des Landschaftsrahmenplanes – Regionalverband Südlicher Oberrhein)

2.2.4 Arten- und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet beinhaltet im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen (Maisanbau). Die Restfläche setzt sich aus einem Teilbereich eines Erdwalls, einer Feldhecke und einem Fußweg zusammen. Diese Flächen bilden den Überlagerungsbereich des Bebauungsplanes „Rieche und By“ mit dem neuen Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Rieche und By“.

Die im Planbereich befindliche Feldhecke wurde fälschlicherweise als Biotop erfasst und in den Karten der LUBW dargestellt. Im dazugehörigen Erhebungsbogen wird die Feldhecke wie folgt beschrieben:
„Ehemals angepflanzte, baumreiche Feldhecke zwischen einem Acker im Osten und einem Fußweg aus Gras im Westen am Rand des Betriebsgeländes.
Die dichte Feldhecke ist gut 200 m lang und 4-5 m breit. Die 4-6 m hohe Baumschicht wird von der Vogelkirsche und dem Feld-Ahorn geprägt. In der 2-3 m hohen Strauchschicht ist der Rote Hartriegel häufig. Weitere mesophile Gehölze wie Weißdorn und Hundsrose sind selten. Oft bildet die Brombeere einen dichten Mantel. Ein hoher Anteil von durchschnittlich 25 % an nicht einheimischen Gehölzen wie zum Beispiel Sanddorn, Douglasie, Davids Fliederspeer, Eibe, Wintergrüner Liguster, Büschel-Rose und Rosskastanie fällt auf. Nach Norden ist er etwas höher. Der Anteil der Bäume beträgt durchschnittlich 85 %.
Eine Krautschicht ist bis auf kleine Flecken mit Efeu nicht ausgebildet. Der Saum besteht zum Acker hin stellenweise aus dichter Brombeere oder aus der Kriechenden Quecke als ausdauernde Ruderalart. Zum Weg hin ist er spärlich bis licht und ca. 50 cm breit. Dort gedeiht artenarmes Grünland mit Arten wie Wiesen-Knäuelgras und wie Kriechende Quecke. Junge Exemplare der Bäume und Sträucher sind in der Brache eingestreut.“

Westlich der Feldhecke ist ein Erdwall mit einer Höhe von max. ca. 3,0 m vorhanden. Der Erdwall weist eine ausdauernde, grasreiche Ruderalflur und Brombeergestrüpp auf.

Zwischen der Feldhecke und dem Erdwall verläuft ein nicht befestigter Fußweg.

Vorhandene Feldhecke (Foto: Zink Ingenieure)

Vorhandener Erdwall / vorhandener Fußweg (Foto: Zink Ingenieure)

Ca. 300 m nördlich des Planungsgebietes beginnen die Feldgehölze entlang des Niederrimsinger Baggersees. Der als geschütztes Biotop erfasste struktur- und artenreiche Gehölzbestand mit Kennarten des Eichen-Hainbuchenwalds besitzt wertvolle Habitateigenschaften für die Avifauna und für Eidechsen. Nach Norden stehen diese Gehölze im Kontakt zu den Wäldern des NSG „Zwölferholz-Haid“.

Die vorhandenen Ackerflächen im Plangebiet weisen nur eine sehr geringe naturschutzfachlicher Bedeutung auf.
Der Feldhecke und dem Erdwall ist eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zuzuordnen.

Die Darstellung der Biotoptypen ist den nachfolgenden Karten (Seite 15) zu entnehmen.

Abb. 9: Karte Bestand Biotoptypen

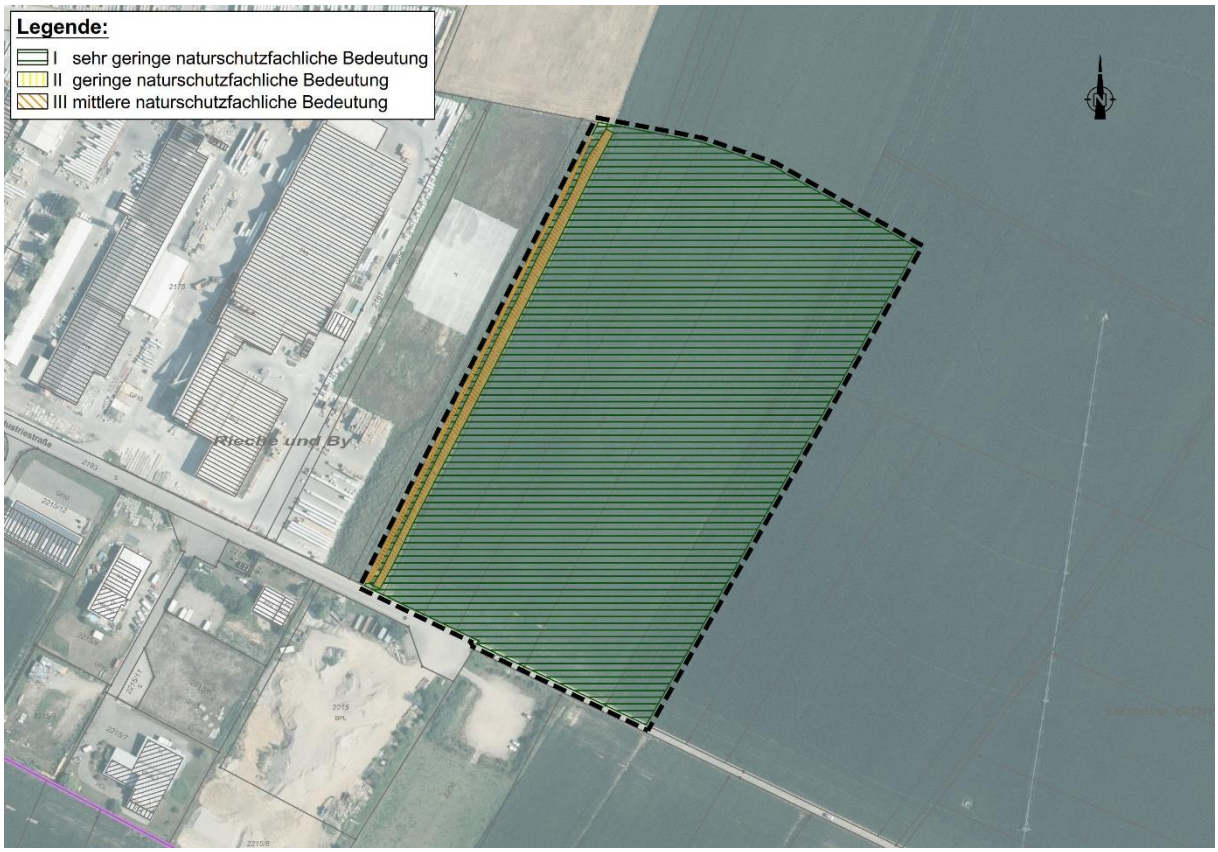

Abb. 10: Karte Bewertung Biotoptypen

Die vorhandene Fauna wurde im Zuge einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beschrieben und bewertet. (artenschutzrechtliche Betrachtung, Büro Klink, Freiburg 15.3.2019).

Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist die Annahme des worst-case Falles bezogen auf das Vorkommen von Reptilien (Mauer- und Zauneidechse) und die gemäß dem Zielartenkataster Baden-Württemberg möglichen Vogelarten.

Auf eine Untersuchung wurde nach Angabe der Firma Birkenmeier verzichtet.

Ergebnis:

Fledermäuse
Unter Berücksichtigung der geringen Lebensraumstrukturen im Gebiet wurde für alle streng geschützten Fledermausarten eine sehr geringe Beeinträchtigung festgestellt.
Alle genannten Fledermausarten könnten im Bereich der bestehenden Ortsbebauung (Feuerwehrhaus, Kirchturm) Wohnstuben besitzen.
Wohnstuben oder Überwinterungsquartiere sind im geplanten Baugebiet nicht zu erwarten. Die Nutzung als Nahrungsraum für Arten der Habitate am Baggersee ist von geringer und untergeordneter Bedeutung.

Avifauna
Als Lebensraum für brütende Vogelarten ist unter Berücksichtigung der intensiv genutzten Ackerfläche vor allem der Heckenbestand zu betrachten. In Anbetracht des intensiven Maisanbaus ist von keinem Vorkommen von Bodenbrütern (Kiebitz, Feldlerche) im Planungsraum auszugehen.
Der relativ junge Gehölzbestand der Hecke mit maximal 15cm Stammdurchmesser bei den Bäumen weist keine Hinweise auf Höhlenbrüter auf. Entsprechend der Struktur und dem Artenbestand der Hecke ergibt sich allenfalls ein Potential für Heckenbrüter wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen u.a..
Ein Vorkommen der aus der Auswertung des Zielartenkonzepts ermittelten streng geschützten und besonders geschützten Arten (Bienenfresser, Flussregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, Mäusebussard, Feldlerche, Kuckuck, Rebhuhn) ist unter Berücksichtigung der aktuellen Habitate im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Reptilien
Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet und der Ergebnisse der Bestandaufnahme (Habitatbestand) 2018/19 sind Vorkommen für die Mauereidechse (Podarcis muralis) und die Zauneidechse (Lacerta muralis) zu erwarten.

Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen, Käfer
Für die streng und besonders geschützten Tagfalterarten, Heuschrecken, Wildbienen und Käfer mit potentiellem Vorkommen sind die aktuellen Lebensraumausbildungen im geplanten Baugebiet von geringerer Bedeutung

2.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Planungsbereich berührt nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Westen einen archäologischen Prüffall. Hierzu werden folgende Aussagen getroffen:

Im betreffenden Areal in der Stadt Breisach, Gemarkung Niederrimsingen, Gewann Rieche und By, wurden durch ein Luftbild von 1991 Geländestrukturen erfasst, die als Überreste einer Siedlung und eines Kreisgrabens bislang unbekannter Zeitstellung interpretiert werden. 400 m östlich hiervon wurden zudem im Jahr 2013 die Überreste mehrerer Gräber unbekannter Zeitstellung vorgefunden.

Begründeter Vermutungen nach handelt es sich bei den beobachteten Befunden um ein Kulturdenkmal gem. DSchG BW (Prüffall).

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld etwaiger Bodenaushubs- und Bauarbeiten archäologische Prospektionen und Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart durchgeführt werden.

3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Auf der Grundlage verschiedener Daten und Erhebungen werden im Rahmen des Umweltberichtes die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet.

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird heute im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung -Ackerflächen - bestimmt.

Durch die vorgesehene Bebauung gehen diese Ackerflächen für die Landwirtschaft verloren.

Während der Bauphase und während des Betriebes kann es durch Bauarbeiten bzw. Betriebsabläufe zu Emissionen kommen. Diese können nachteilige Auswirkungen zur Folge haben.

Vorbelastungen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe und den damit verbundenen Fahrzeugbewegungen sind bereits gegeben.

Der durch die Erweiterung des Gewerbegebietes entstehende zusätzliche Ziel- und Quellverkehr erfolgt über die bestehende Industriestraße. Der Lindenweg ist hiervon nicht betroffen. Auf Grund der vorhandenen direkten Anbindung an die B 31 werden Wohnbebauungen nicht tangiert.

Bezüglich der Lärmimmissionen im Hinblick auf die Bebauung (u.a. Bebauung von Niederrimsingen sowie den landwirtschaftlichen Betrieb nordöstlich des Plangebietes) wurde ein Schallgutachten erstellt.

Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: (Entwurf Heine und Jud, 14.3.2019)
Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen.
Bereits im Vorfeld wurden Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte konzipiert.

- *Ausführung der Fahrgassen des Parkplatzes mit Asphaltdecke oder einem akustisch gleichwertigen Pflasterbelag*
- *An der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze wird ein Lärmschutzwall mit mindestens 2 m Höhe und einer Länge von ca. 420 m angebracht.*
- *Die Außenbauteile der Halle sollten insgesamt ein bewährtes Schalldämmmaßaufweisen. Hallenöffnungen werden während der Betriebszeiten nicht geöffnet. Es wird ein Schleusensystem o.ä. empfohlen bzw. die Tore müssen über ein Schleusensystem geöffnet werden.*

Die Immissionsrichtwerte werden tags und nachts eingehalten.

Die Anforderungen der TA-Lärm an die Auswirkungen des Verkehrs werden erfüllt.

Das „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm, für die detaillierte Erhebung der Vorbelastung, wird an allen Immissionsorten tags erfüllt, nachts wird das Irrelevanz- Kriterium nicht erfüllt. Konflikte können z.B. bei einem intensiven nächtlichen Betrieb von Dieselstaplern o.ä. auftreten. Diese können durch geeignete Maßnahmen gelöst werden zum Beispiel Austausch der Dieselstapler durch Elektrostapler.

Unter akustischen Gesichtspunkten erscheint die Fläche für die Ansiedlung eines Betonwerkes bzw. zur Ausweisung eines Industriegebietes als geeignet, da die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden können.

Somit können unter Berücksichtigung bestimmter baulicher und organisatorischer Maßnahmen die Bestimmungen am nächstgelegenen Aussiedlerhof eingehalten werden. Damit sind erst recht die Wohnnutzungen im Bereich Niederrimsingen und Oberrimsingen hinreichend geschützt.

Der am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes verlaufende Fußweg mit seiner Erholungsfunktion als Zugang zu den nördlich liegenden Freiflächen wird nach Osten an den neuen Gebietsrand verlegt und an den bestehenden Weg angeschlossen. Seine Funktion bleibt somit erhalten.

Zusammenfassend kommt die Untersuchung zum Ergebnis, dass das Plangebiet prinzipiell gut für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes und somit für eine Erweiterung der Firma Birkenmeier geeignet ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Maßnahme sieht eine Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Bebauung in Richtung Osten vor.

Die im Erweiterungsbereich vorhandenen Flächen stellen sich weitgehend als unstrukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen dar, so dass mit deren Überplanung keine strukturbildenden Landschaftselemente entfallen. Lediglich die am Ostrand des bestehenden Gewerbegebietes vorhandene Feldhecke und der Erdwall, die bisher zur Strukturierung der Landschaft und zur Eingrünung des Gewerbegebietes nach Osten beitragen, müssen im Zuge der Maßnahme entfallen. Als Ausgleich wird am östlichen Rand des Plangebietes ein neuer Erdwall mit einer entsprechenden Bepflanzung eingerichtet.

Trotz der weitgehend fehlenden Landschaftsstrukturen im Plangebiet wird sich das Landschaftsbild durch die großflächige Überbauung und Versiegelung verändern.

Auf Grund der ebenen Lage und der direkt im Umfeld vorhandenen Bebauung sowie der Nutzungsstrukturen ist das Plangebiet vom direkten Umfeld aber nur bedingt einsehbar und wird sich im Vergleich zum Bestand nur unwesentlich verändern.

Die vorhandene „Fernwirkung“ von den erhöhten Lagen des Tunibergs bleibt erhalten bzw. wird verstärkt, da sich die bebauten Flächen um ca. 150 m weiter in Richtung Niederrimsingen d.h. in die Sichtachse vorschieben.

Blick vom Tuniberg in Richtung geplantes Gewerbegebiet (Foto: Zink Ingenieure)

Zur Eingriffsminderung ist am östlichen Rand des Plangebietes wieder die Pflanzung einer Feldhecke vorgesehen. Diese wird im Bereich des geplanten Erdwalles eingebracht, sodass hier eine Eingrünung erfolgt. Im Hinblick auf die Fernwirkung trägt die Bepflanzung aber nur bedingt zur Eingriffsminderung bei, da die geplanten ebenso wie die vorhandenen Gebäude die Feldhecke überragen.

Zur weiteren Eingriffsminderung ist eine Begrenzung der Gebäudehöhe auf 19 m vorgesehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse industrieller Betriebe. Außerdem dient ein Großteil der Fläche als Zwischenlagerfläche für Betonfertigteilen. Vom ursprünglich geplanten eingeschossigen Fabrikationsgebäude wurde abgesehen, um einen deutlich größeren Flächenbedarf und einen größeren Eingriff in die Landschaft zu verhindern.

Eine weitere Minderung des Eingriffes ins Landschaftsbild kann durch die im Plangebiet vorgesehenen Versickerungsmulden erzielt werden. Sie vergrößern die randliche Eingrünung. Des Weiteren unterbricht die geplante Versickerungsmulde im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes direkt im Anschluss an den Planbereich sowie die kleine Versickerungsmulde im südlichen Planbereich die großflächig überbauten bzw. befestigten Flächen und tragen als Grünflächen zu einer Auflockerung des Gesamtbildes bei.

Um den Eingriff weiter zu mindern, ist bei der Gestaltung der Außenwände der Gebäude die Verwendung von Leuchtfarben oder reflektierenden Materialien ausgeschlossen.

Ferner ist auf Grund der vorhandenen Gewerbeflächen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bereits gegeben. Die Gewerbeflächen prägen bereits heute das Landschaftsbild südlich des Niederrimsinger Baggersees.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in erster Linie durch Versiegelungen hervorgerufen.
Vollversiegelungen erfolgen im Wesentlichen im Bereich der geplanten Bebauung.

Bei Vollversiegelung der Böden entsteht auf diesen Flächen ein Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen.
Die Flächen stehen hier nicht mehr als Standort für Kulturpflanzen zur Verfügung.

Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht im Bereich der Vollversiegelung verloren, ebenso wie die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Im Bereich der Lagerflächen und Verkehrswege ist die Verwendung von Ökopflaster vorgesehen. Durch die geplante Teilversiegelung bleiben hier die Bodenfunktionen hinsichtlich der Versickerung von Oberflächenwasser weitgehend erhalten, wobei die vorhandenen Böden eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf aufweisen.

Die Teilversiegelungsfläche macht ca. 70 % der Gesamtversiegelungsfläche aus. Zur weiteren Förderung der Grundwasserneubildung wird das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser (auch das Dachflächenwasser) über Versickerungsmulden wieder dem Grundwasser zugeführt. Somit kann der Eingriff ins Grundwasser deutlich reduziert werden.

Die verbleibenden Flächen des Baugrundstückes werden als offene Fläche erhalten. Hier erfolgt keine / bzw. keine wesentliche Veränderung der Bodenfunktionen. Die Flächen sind als Grünflächen (Erdwall) / unbefestigter Weg / Versickerungsmulden anzulegen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als erheblich zu bezeichnen.

Der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Eingriff in das Schutzgut Boden muss ausgeglichen werden.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um die Bewertung der Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches.

Die vorliegende Planung führt zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 3,8 ha. Von den 3,8 ha beanspruchter Fläche können durch die Errichtung von Gebäuden sowie der Herstellung von Lagerflächen und Verkehrswege ca. 3,3 ha dauerhaft beansprucht d.h. versiegelt / teilversiegelt werden. Die verbleibende Fläche dient als Grünfläche.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu erwarten. Bei den Bauarbeiten ist dennoch auf eine entsprechende Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Schadstoffen zu achten vor allem auch auf Grund der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.

Anlagebedingt führt die Maßnahme zu einem Verlust an Flächen, die für die Infiltration von Regenwasser zur Verfügung stehen und somit zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

Zur Minderung des Eingriffes sind die Lagerflächen und Verkehrswege mit versickerungsfähigem Aufbau und Belag auszuführen. Ferner wird das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser über Versickerungsmulden wieder dem Grundwasser zugeführt.

Für die unversiegelt bleibenden Flächen ist keine Veränderung gegeben.

Zum Schutz des Grundwassers wird die Verwendung von unbehandelten Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ausgeschlossen, um eine Belastung des Grundwassers mit diesen Stoffen bei der Versickerung zu verhindern.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Plangebiet treten gemäß der Hochwassergefahrenkarte im Bereich des Bebauungsplanes Wassertiefen von bis zu 0,4 m bei HQ_{extrem} auf.

Der Hallenboden des geplanten Gebäudes wird oberhalb des Wasserspiegels von HQ_{extrem} (196,40 m+NN) angeordnet. Somit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Die geplante Bebauung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch den Verlust von Flächen.

Während der Bauphase ist im Plangebiet außerdem mit Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm / Staub) zu rechnen.

Der schwerwiegendste Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erfolgt jedoch anlagebedingt durch die Neuversiegelung von unbebauten Flächen. Durch die geplante Bebauung / Versiegelung geht ein Großteil der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.

Es handelt sich hierbei jedoch vorwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Feldhecke und der Damm am Westrand der geplanten Erweiterungsfläche weisen eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf.
Diese Strukturen werden als Lebensraum für die Mauer- und Zauneidechsen angesehen.
Die Feldhecke bietet daneben auch Lebensraum für verschiedene Vogelarten.

Da diese Strukturen im Zuge der Maßnahme entfernt werden müssen, wird für das Vorkommen der oben genannten Arten (Mauer- und Zauneidechse sowie die dem vorhandenen Lebensraum entsprechende Vogelarten) der worst-case Fall angenommen. Auf örtliche Untersuchungen im Hinblick auf das Vorkommen dieser Arten wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Abstimmung durch Firma Birkenmeier) verzichtet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf ein Eidechsenvorkommen werden zunächst Ersatzhabitate geschaffen. Hierzu ist die Schüttung eines Dammes am Nordrand des Plangebietes vorgesehen. Dieser Erddamm ist bis zur Vergrämung der Eidechsen als Ersatzhabitat funktionsfähig und wirksam herzustellen (Ausbildung siehe Beschreibung Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz).

Die Vergrämung soll Mitte bis Ende September 2019 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Reproduktion abgeschlossen und die Tiere sind noch aktiv (bis Anfang Oktober). Direkt Anfang Oktober sind die Gehölze (Feldhecke) zu roden.

Mit Beginn der Bauarbeiten ist ein Leitzaun zwischen Hecke und Baufeld einzurichten. Hierdurch wird ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert. Gleichzeitig dient der Zaun der zielgerichteten Vergrämung.

Die Vergrämung ist durch Auslegen von Folien vorgesehen d.h. der Damm wird abgemäht und sukzessive bis zur Tabufläche zurückgebaut. Mit dem Rückbau wird der Damm auf Einzeltiere abgesucht. Etwaige vorgefundene Einzeltiere werden in den neuen Damm umgesetzt.

Nach Entfernung der Gehölze wird die gesamte freie Fläche mit Folie abgedeckt, um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten.
Die Folie ist frühestens nach 3 Wochen zu entfernen.

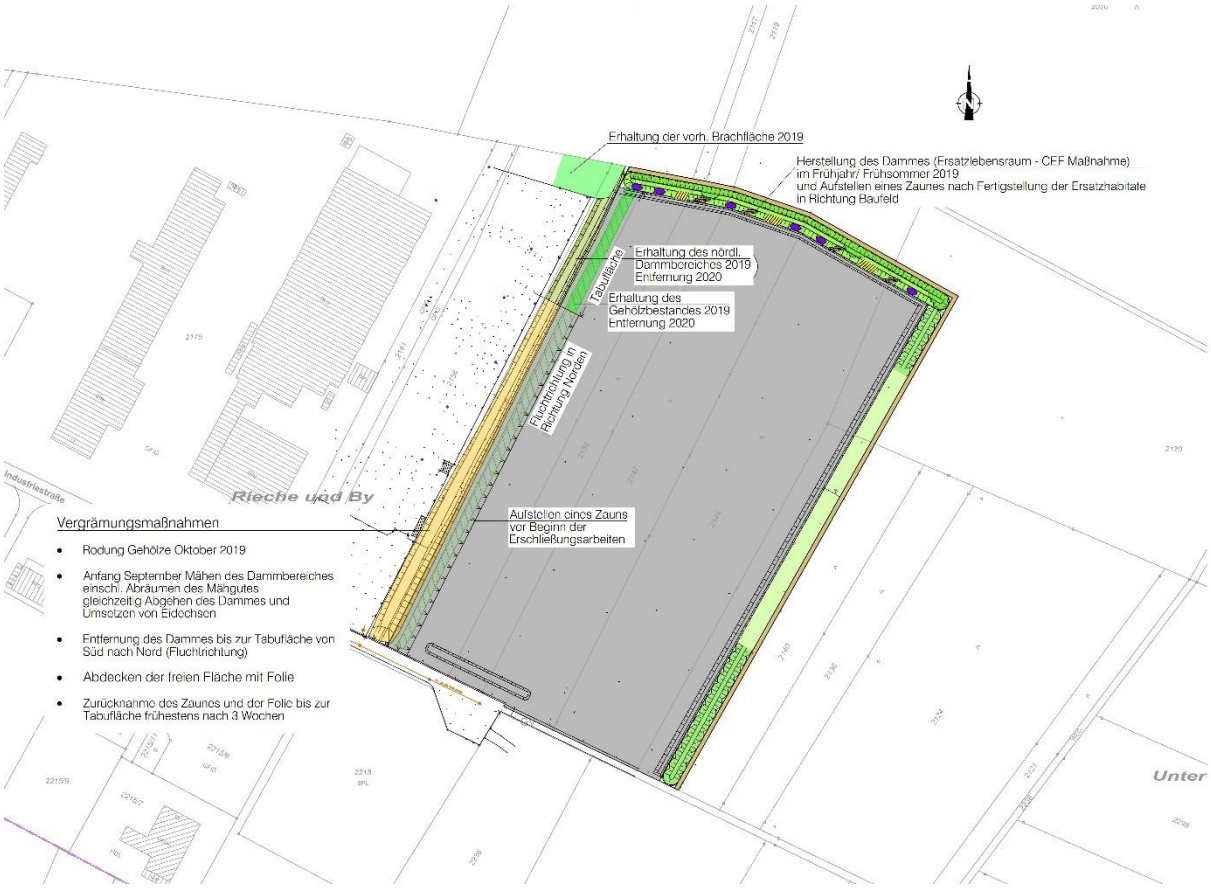

Abb. 11: Lageplan Vergrämung

Neben der Herstellung eines Erdwalles an der Nordseite des Plangebietes ist auch ein Erdwall entlang der östlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Dieser Erdwall soll weitestgehend bepflanzt werden. Hierdurch wird ein Ausgleich für die entfallende Feldhecke geschaffen und gleichzeitig Ersatzlebensraum für die im Bereich der Feldhecke lebenden Vogelarten (siehe

Plan Seite 28). Ferner sind im Umfeld der geplanten Bebauung Ersatzlebensräume bereits vorhanden.

Die Eingriffsbewertung ist in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung auf Seite 30 dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist dem Gutachten zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten im geplanten Baugebiet „Östliche Erweiterung Rieche und By“ - Büro Klink, Freiburg zu entnehmen. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Fazit: (Auszug aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung)

Fazit
Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet und der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet wurde mit Ausnahme der Reptilien und der Avifauna für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Attraktivität als Lebensraum festgestellt.
Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieser Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt ist nicht gegeben.
Für die potentiell zu erwartenden Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse) werden entsprechende CEF Maßnahmen durchgeführt.
Die durch den Gehölzverlust betroffenen vorhandenen Vogelarten können auf die neu anzulegende Feldhecke am neuen Ostwall und auf die in der direkten Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden ausweichen, so dass der vorhandene Vogelbestand erhalten bleibt.
Ferner ist zur Schonung der Avifauna die Rodung der Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

3.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich Änderungen im Hinblick auf das Klima. Diese können wie bei den anderen Schutzgütern ebenfalls in baustellenbedingt und anlagenbedingt unterschieden werden.
Während der Bauphase kommt es zu temporären Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge und damit zu einer Verschlechterung der Luftqualität.

Anlagenbedingt führen die geplanten Versiegelungen zur Veränderung des Kleinklimas hinsichtlich Luft, Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Auf Grund der großflächigen Versiegelung ist auch eine Beeinträchtigung des Lokalklimas nicht gänzlich auszuschließen – auch im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Bebauung.

Die neu versiegelten Flächen strahlen Wärme ab und führen zu einer Erwärmung der Umgebung. Sie gehen als Kaltluftentstehungsgebiet verloren.

Ferner handelt es sich bei der vorhandenen Bebauung westlich des Plangebietes (vorhandenes Gewerbegebiet) um Siedlungsflächen mit stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken. Die direkt angrenzende Fläche (westlicher Bereich des Plangebietes) wird mit erhöhtem Luftbelastungsrisiko eingestuft.

Durch die Verwendung von Ökopflaster kann die Beeinträchtigung im Hinblick auf das Mikroklima reduziert werden. Ferner tragen die Grünflächen (Versickerungsmulden und die Randeingrünungsbereiche) zur Reduzierung des Eingriffes bei.

3.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Um Planungssicherheit hinsichtlich etwaiger archäologischer Funde zu erhalten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, wurde vorgeschlagen archäologische Prospektionen und Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart durchführen zu lassen.

Diese Voruntersuchungen im Plangebiet haben keine archäologisch relevanten Befunde erbracht (Schreiben Landesamt für Denkmalschutz vom 11.3.2019). Bei den weiteren Erschließungs- und Baumaßnahmen verweist das Landesamt für Denkmalpflege auf die Einhaltungen der Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG.

Eventuell vorhandene Leitungen werden durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Planungsvorhabens nicht beeinträchtigt oder werden verlegt.

3.9 Wechselwirkungen

Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

3.10 Störfallschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Störfallbetrieben.

3.11 Nullvariante

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, würde es kurzfristig zu keiner Veränderung der heutigen Nutzung kommen. Das Plangebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Eine Erweiterung des Betriebes der ortsansässigen Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH könnte nicht erfolgen.

3.12 Alternativenprüfung

Alternativen sind auf Grund der vorhandenen Situation - Erweiterung der Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH am vorhandenen Standort - nicht gegeben.

4. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen.

Nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Es gilt die Vorrangigkeit des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsprinzip gegenüber der Ersatzmaßnahme.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind gegliedert in Maßnahmen, die während der Bauphase bzw. bei der Anlage und beim Betrieb durchzuführen sind.

- **Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen im Zuge der Bauphase:**

  - keine baustellenbedingte Beanspruchung von Flächen über das Baugebiet hinaus
  - der Mutterboden ist entsprechend DIN 18 915 abzuschieben, zwischenzulagern und wieder zu verwenden. Hierdurch soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden.
  - die baubedingten Bodenbelastungen sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen
  - Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeit (Oktober bis einschl. Februar)
  - Vorhandene, temporär zu erhaltende Gehölzbestände sind deutlich zu kennzeichnen und durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

- **Maßnahmen zur Minimierung zu erwartender erheblicher anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen:**

  - Verwendung von UV-anteilarmen Beleuchtungskörper

    Durch die Verwendung von UV-anteilarmen Beleuchtungskörper (zum Beispiel LED-Leuchten) wird der Eingriff in die vorhandene Fauna reduziert. Ferner führt die Verwendung von LED-Leuchten zu einer Reduzierung des Stromverbrauches.

  - Reduzierung der Flächenversiegelung

    Eine Reduzierung der Flächenversiegelung ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Belag und Aufbau) im Bereich der Lagerflächen, der Verkehrswege und der Stellplätze zu erzielen.

    Hierdurch kann der Eingriff in die Grundwasserneubildung deutlich gemindert werden.

  - Schutz des Grundwassers und des Bodens

    Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wird die Verwendung von unbehandelten Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ausgeschlossen.

Hierdurch können Bodeneinträge dieser Metalle bei Versickerungen ins Grundwasser verhindert und Belastungen von Boden und Grundwasser vermieden werden.

- Schaffung von Grünflächen

  Durch die Ausweisung von Erdwällen und Versickerungsmulden werden Freiflächen ausgewiesen. Diese nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstückes sind als Grünflächen zu gestalten

- Maßnahmen zum Schutz des Landschafts- / Ortsbildes

  Bei der Gestaltung der Außenwände werden Leuchtfarben und reflektierende Materialien ausgeschlossen.

  Ferner sind auf der Nord- und Ostseite des Plangebietes Erddämme in einer Höhe von ca. 2 m zur Einbindung des Betriebsgeländes herzustellen.
  Der Erdwall an der östlichen Plangebietsgrenze wird zur Verbesserung der Einbindung der Gewerbefläche insgesamt bepflanzt. Der Erdwall auf der Nordseite erhält eine durchgängige Bepflanzung auf der äußeren, nördlichen Dammseite.

➢ **Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender erheblicher anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen / artenschutzrechtliche Maßnahmen / CEF- Maßnahmen**

- Pflanzung einer Feldhecke

  Auf der Ostseite des Plangebietes ist der geplante Erddamm insgesamt mit Gehölzen (Sträuchern, Heister und Bäume) zu bepflanzen. Hierdurch kann der Wegfall der vorhandenen Feldhecke im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Zur Bepflanzung sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
  Die Bepflanzung stellt Ersatzlebensraum für die im Planbereich (ehemalige Feldhecke) vorhandene Vogelarten dar.

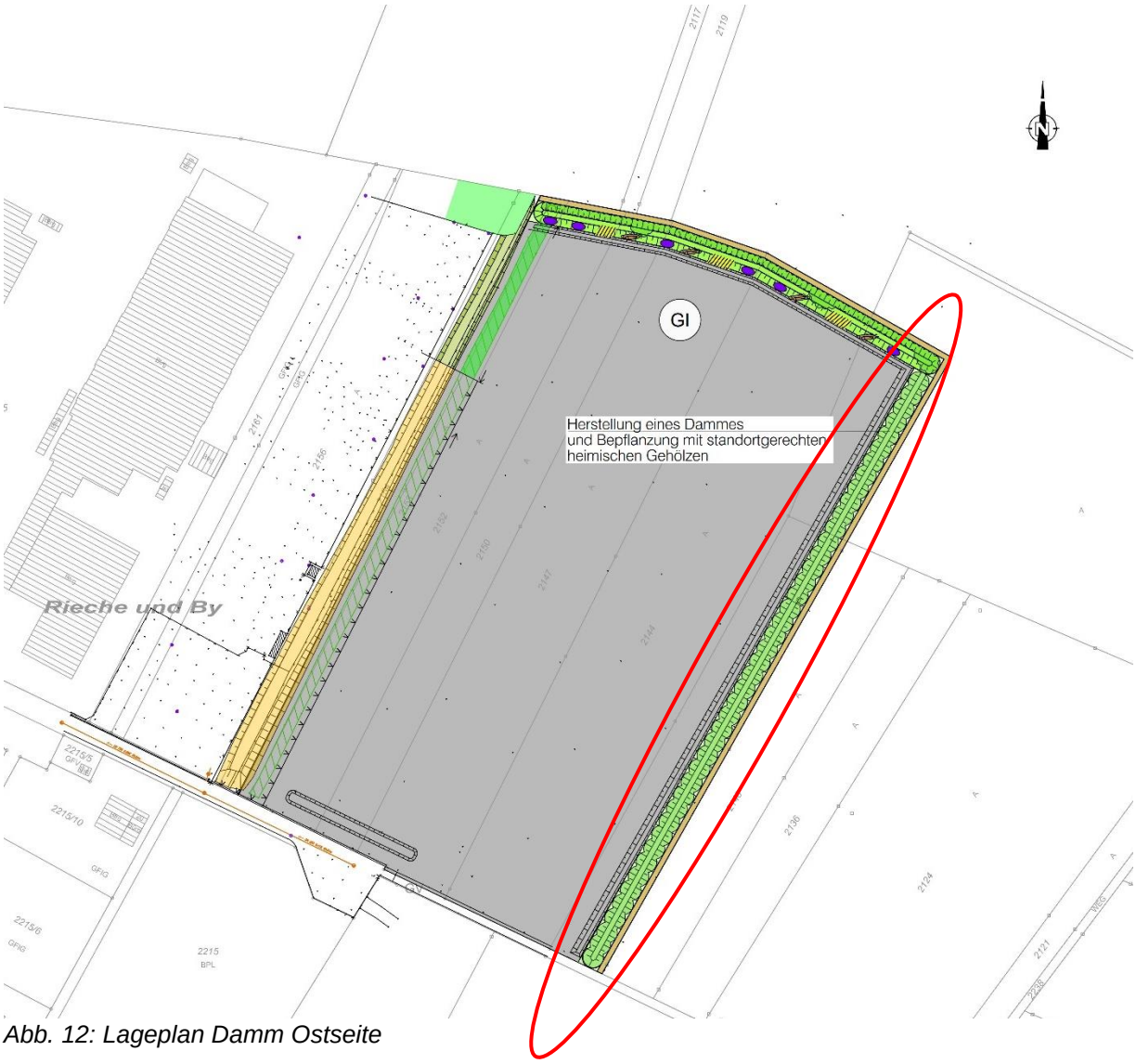

Abb. 12: Lageplan Damm Ostseite

- Herstellung eines Dammes auf der Nordseite der geplanten Betriebsfläche - Herstellung von Mauer- / Zauneidechsenhabitaten (CEF- Maßnahme)

  Auf der Nordseite des Plangebietes ist die Errichtung eines Erddamms vorgesehen. Der Erddamm dient als Ersatzhabitat für die im Bereich des vorhandenen Erdwalles bzw. im Bereich der Feldhecke als worst-case Fall angenommenen Eidechsenvorkommen.
  Durch die vorgesehene Gestaltung des Erddammes soll die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wieder hergestellt werden.
  Hierzu ist auf der Dammsüdseite die Schaffung von Winterquartieren, Verstecken, von Sonnenplätzen und Eiablageflächen vorgesehen. Dies erfolgt durch die Anlage von Stein- und / oder Holzriegeln mit vorgelagerter Sandfläche, durch die Anlage von Reisig- und Totholzhaufen sowie durch die Anlage von Sand- und Kiesflächen. Diese Strukturen sind durch lockere Strauchgruppen zu ergänzen.

  Der nördliche Bereich des vorhandenen Erdwalles ist als Tabufläche bis September 2020 zu erhalten.

Der Ersatzlebensraum der Eidechsen ist dauerhaft zu pflegen, um eine Offenhaltung der Lebensräume zu gewährleisten. Alle paar Jahre sollte deshalb die Spontanvegetation (insbesondere wild aufkommende Gehölze) entfernt werden. Brombeerstauden, die schneller wachsen, sind jährlich zu entfernen.

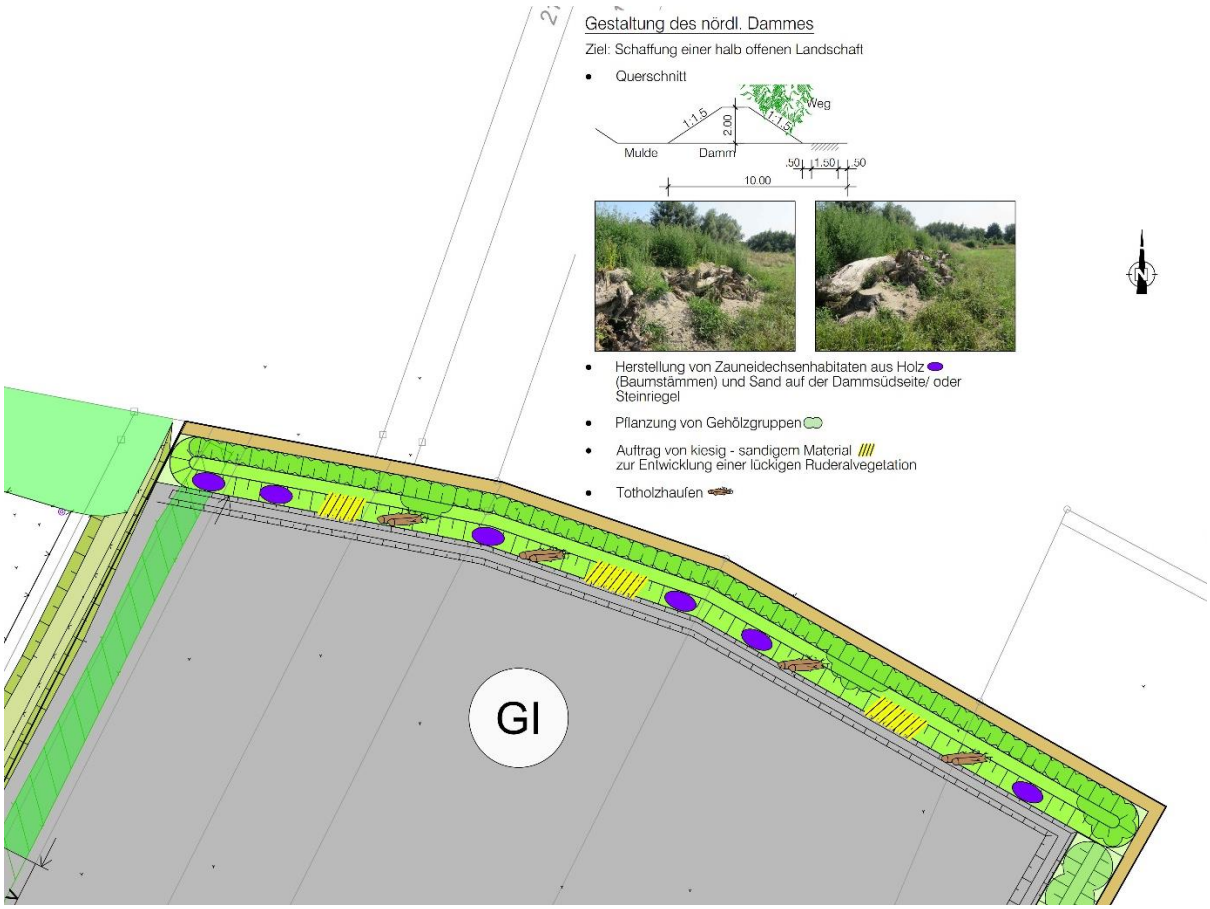

Abb. 13: Lageplan Gestaltung nördlicher Damm und Erläuterung

- Naturschutzfachliche Baubegleitung

  Bei den Maßnahmen vor allem den CEF-Maßnahmen wird eine naturschutzfachliche Baubegleitung empfohlen, um einen reibungslosen und eingriffsschonenden Ablauf der Baumaßnahmen und der CEF- Maßnahmen zu gewährleisten.

5. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

(Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsmodell der LUBW)

5.1 Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Stufe	**Tiere /Pflanzen**							
	vorher [ha]				**nachher [ha]**			
	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in ha	Punkte (P x ha)	Biotoptyp	Biotop-wert	Fläche in ha/ Stück	Punkte (P x ha)
A								
B								
C	Feldhecke (41.20) Ruderalvegetation (35.64) Brombeergestrüpp (43.11)	12 11 9	0,111 0,0052 0,0208	1,332 0,0572 0,1872	Erdwall mit Feldhecke (41.20) Mesophytische Saumvegetation (35.12) Ausdauernde Ruderalvegetation	14 19 11	0,282 0,065 0,174	3,948 1,235 1,914
D								
E	Ackerfläche (37.11) Unbefestigter Weg (60.24)	4 3	3,605 0,058 3,800	14,420 0,174 16,1704	Unbefestigter Weg (60.24) Baufläche / Hoffläche (60.10)	3 1	0,062 3,217 3,800	0,186 3,217 10,500
	Kompensationsdefizit				**56.704 Punkte**			

*Hinweis: * = Flächenüberschneidung
Erläuterung zur Bewertung: Die Feldhecke wird mit 12 angesetzt, da nicht standortgerechte Gehölze beigemischt sind.

Hinweis zur Tabelle:

Definition:	**Wertstufe:**	**Biotopwert:**
keine bis sehr geringe naturschutzf. Bedeutung	E	1 – 4
geringe naturschutzf. Bedeutung	D	5 – 8
Mittlere naturschutzf. Bedeutung	C	9 – 16
hohe naturschutzf. Bedeutung	B	17 – 32
sehr hohe naturschutzf. Bedeutung	A	33 – 64

5.2 Eingriff in das Schutzgut Boden

(Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung)
- Grundlage für die Bewertung sind die Angaben aus der Bodenschätzkarte -

Aktuelle Nutzung	**Fläche in ha**	**Bewertungsklassen vor dem Eingriff**			**Zukünftige Nutzung**	**Fläche in ha**	**Bewertungsklassen nach dem Eingriff**		
		NB	**AW**	**FP**			**NB**	**AW**	**FP**
Ackerflächen, Grünflächen, Gehölzbestand	3,742	2,9	4,0	2,1	Grünflächen (einschl. Versickerungsmulden)	0,521	2,9	4,0	2,1
Erdweg	0,058	1	4	1	Erdweg	0,062	1	4	1
					Hofflächen	2,138	0,5	3	0,5
					Bebauung	1,079	0	1	0

Erläuterung: Bei der zukünftigen Nutzung – Bebauung (Vollversiegelung) - wird die Bodenfunktion AW mit 1 angesetzt, da die Bebauung (Dachflächenwasser) an eine Versickerung angeschlossen wird. Bei den teilversiegelten Flächen wird die Bodenfunktion AW mit 3 angesetzt, da der Boden seine Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf zu 75 % erfüllen kann. Zusätzlich wird das von teilversiegelten Flächen abfließende Wasser in den Versickerungsmulden gesammelt.

Ermittlung der Wertstufen der Böden und Herleitung der Ökopunkte

vor dem Eingriff	**Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen**	**Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)**	Ökopunkte
	2,9 – 4,0 – 2,1	3,00	12,00
	1 – 4 – 1	2,00	8,00

3,742 ha x 12,00 = 44,904
0,058 ha x 8,00 = 0,464
} 45,368 = 453.680 Punkte

nach dem Eingriff	**Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen**	**Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)**	Ökopunkte
	2,9 – 4,0 – 2,1	3,00	12,00
	1 – 4 – 1	2,00	8,00
	0,5 – 3 – 0,5	1,33	5,32
	0 – 1 – 0	0,33	1,32

0,521	ha	x	12,00 =	6,252		
0,062	ha	x	8,00 =	0,496		
2,138	ha	x	5,32 =	11,374	19,546 =	195.460 Punkte
1,079	ha	x	1,32 =	1,424		

Kompensationsdefizit: 258.220 Punkte

Erläuterung
NB = natürliche Bodenfruchtbarkeit
AW = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FP = Filter und Puffer für Schadstoffe

5.3 Zusammenfassung der Bilanzierung innerhalb des Plangebietes

Gesamtdefizit:

Schutzgut Tiere und Pflanzen	56.704 Punkte
Schutzgut Boden	258.220 Punkte
	314.924 Punkte

Das Kompensationsdefizit kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist der Ausgleich des Kompensationsdefizites außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

6. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffes sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes erforderlich.

Das Defizit für den Eingriff in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen und Tiere beläuft sich auf **314.924** Punkte.

Dieses Defizit kann durch nachfolgend beschriebene Maßnahme ausgeglichen werden:

Maßnahme 1: Herstellung verschiedener Trockenmauern im Bereich Niederrimsingen / Oberrimsingen

Maßnahme 1a:
Neuanlage einer Trockenmauer im Bereich Flurstück Nr. 3038 auf Gemarkung Niederrimsingen
Eigentümer Stadt Breisach
Bilanz der Aufwertung 7.200 Ökopunkte

Maßnahme 1b:
Neuanlage einer Trockenmauer im Bereich Flurstück Nr. 3151 auf Gemarkung Oberrimsingen
Eigentümer Stadt Breisach
Bilanz der Aufwertung 19.200 Ökopunkte

Maßnahme 1c:
Neuanlage einer Trockenmauer im Bereich Flurstück Nr. 2880 auf Gemarkung Niederrimsingen
Eigentümer Stadt Breisach
Bilanz der Aufwertung 45.000 Ökopunkte

Maßnahme 2: Umwandlung / Entwicklung einer Brachfläche in eine Magerwiese mittlerer Standorte im Bereich Flurstück Nr. 7511 und Flurstück Nr.7512 auf Gemarkung Breisach
Eigentümer Katholische Kirche
Bilanz der Aufwertung 325.783 Ökopunkte

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden vom Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.
Die genauen Maßnahmenbeschreibungen und die genaue Lage der Maßnahmen sind den Datenblättern im Anhang zu entnehmen.

Mit den Maßnahmen können 397.183 Ökopunkte erzielt werden.

Der Eingriff kann somit als ausgeglichen bezeichnet werden.

Die verbleibenden Ökopunkte in Höhe von 82.259 Punkten werden dem Ökokonto der Stadt Breisach zugeordnet.

7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sollen helfen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu erkennen, um gegensteuern zu können.

Die Stadt Breisach hat als zuständige Behörde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des B-Planes durchzuführen.

Sofern Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden.

Die Ersatzbiotopflächen - CEF-Maßnahmen für Eidechsen - sind durch eine dauerhafte Pflege zu erhalten. Die Entwicklung der Ausgleichsflächen ist jährlich zu prüfen, um evtl. Korrekturen durchführen zu können (Zeitdauer ca. 5 Jahre).

Eine abschließende Prüfung sollte nach 10 Jahren erfolgen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Breisach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östliche Erweiterung Rieche und By“, um der ortsansässigen Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Betriebsfläche am vorhandenen Standort zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist ca. 3,80 ha groß.

Im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung sollen die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die verschiedenen Schutzgüter bewertet werden.

Berücksichtigung finden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Landschaftsbild / Erholung
- Schutzgut Boden / Wasser
- Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Kultur / Sachgüter

Die Untersuchung zeigt auf, dass das Plangebiet d.h. die zur Überbauung vorgesehenen Flächen heute weitestgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Nur im Randbereich zur bestehenden, gewerblichen Nutzung sind kleinflächige Landschaftsstrukturen aus Feldhecken, Erdwall mit Brombeergestrüpp und Ruderalflur vorhanden.

Da diese Strukturen, die im Zuge der Maßnahme entfallen, ein Vorkommen von Mauer- und Zauneidechse sowie dem Lebensraum entsprechende Vogelarten erwarten lassen, wird der worst-case Fall angenommen. Auf örtliche Untersuchungen im Hinblick auf das Vorkommen dieser Arten wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Abstimmung durch Firma Birkenmeier) verzichtet.

Der Eingriff in die Lebensräume der Eidechsen wird durch entsprechende CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Der Wegfall der Hecke als Lebensraum für die vorhandenen Vogelarten kann durch die Bepflanzung des Erddammes an der Ostseite des Plangebietes ausgeglichen werden.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Durchführung aller Minderungs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben und der Eingriff als ausgeglichen bezeichnet werden kann.

(Lauf, 09.04.2019 Zim)

Maßnahme 1 a

Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Breisach
BPlan Erweiterung Rieche und By
Trockenmauer 7b
Trockenmauer_Niederrimsingen
Maßstab 1:472
LANDSCHAFTS-
ERHALTUNGSVERBAND
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Stammdaten	
Projekt-Name	Ausgleich Breisach Rieche und By
Gemeinde	Breisach
Gemarkung	Niederrimsingen
Vorhabensträger	Gemeinde Breisach
Ansprechpartner	
Flächeneigentümer	Gemeinde Breisach
Flächen ID	
Lage der Fläche	südwestexponierte Böschung
Fläche	6.629m² (3m x 0,8m Trockenmauer geplant)
Status	
Bilanz Aufwertung	**7.200 ÖP**

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m²)
5322-000-03038/000	Breisach am Rhein	Niederrimsingen	3038	6.629

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände						
Ausgangszustand						
LUBW -Code	Biotoptyp Name	Fläche (m²)	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP / m²)	Flächenwert (ÖP Fläche)	
Beschreibung des Ausgangszustandes						
Aktuelle Nutzung						
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung		Feinmodul, Abwertung aufgrund				
Zielzustand						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m²)	Flächen-wert (ÖP)	Aufwer-tung (ÖP)
23.40	Trockenmauer		-	2,4		7.200
Punktuelle Maßnahme		Bewertung der Trockenmauer Preis x 4 = Anzahl der Ökopunkte Bei ca. 750€ pro m² Sichtfläche (grobe Kostenschätzung basierend auf bisherigen Erfahrungen sowie dem Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern LUBW 2018) x 3m Länge bei 0,8m Höhe= 2,4m2 x 750€ = 1800€ -> x				

	4 ÖP= 7.200 Ökopunkte
Begründung	Böschungsbereich, an welchem die Trockenmauer errichtet werden soll bisher mit Ruderalvegetation bewachsen und im oberen Bereich verbuscht. Böschung im weiteren Verlauf mit Gebüschen und Gehölzen bestanden. Im näheren Umfeld befinden sich sowohl geschützte Offenlandbiotope, als auch ein flächenhaftes Naturdenkmal. Trockenmauer würde weitere Habitatstruktur schaffen und somit das Lebensraummosaik um einen trocken-warmen, westexponierten Standort erweitern. Zudem könnte durch die Errichtung einer Trockenmauer an diesem Standort eine Biotopvernetzung mit den Trockenmauerresten und Gabionen im weiteren Böschungsverlauf geschaffen werden.
Zuschlag Streuobst	-
Begründung Zuschlag	-
Maßnahmen Boden	

Maßnahmenbeschreibung	
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: 1. Neuanlage einer Trockenmauer am Böschungsfuß auf dem Flurstück 3038 über eine Länge von 3m und eine Höhe von 0,8m.

Geschätzte Kosten			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	**Gesamt kosten**
1.800€	€	€	1.800€

Zusätzliche Bedeutung für den Artenschutz / streng geschützte Arten

Fotodokumentation

Bild 1: Böschungsbereich in dem die Trockenmauer errichtet werden soll

Bild 2: bisheriger Bewuchs im vorderen Bereich und weiterer Verlauf der Böschung

Maßnahme 1 b

Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Breisach
BPlan Erweiterung Rieche und By
Trockenmauer T12
Trockenmauer_Niederrimsingen
Maßstab 1:786
LANDSCHAFTS-
ERHALTUNGSVERBAND
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Stammdaten	
Projekt-Name	Ausgleich Breisach Rieche und By
Gemeinde	Breisach
Gemarkung	Oberrimsingen
Vorhabensträger	Gemeinde Breisach
Ansprechpartner	
Flächeneigentümer	Gemeinde Breisach
Flächen ID	
Lage der Fläche	westexponierte Böschung
Fläche	Flurstück 10.202 m² (8m x 0,8m Trockenmauer geplant)
Status	
Bilanz Aufwertung	**19.200 ÖP**

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m²)
5323-000-03151/000	Breisach am Rhein	Oberrimsingen	3151	10.202

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m²)	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP / m²)	Flächenwert (ÖP Fläche)
Beschreibung des Ausgangszustandes					
Aktuelle Nutzung					
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung		Feinmodul, Abwertung aufgrund			
Zielzustand					
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m²)	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
23.40	Trockenmauer		-	6,4		19.200
Punktuelle Maßnahme		Objekt T12 Bewertung der Trockenmauer Preis x 4 = Anzahl der Ökopunkte Bei ca. 750€ pro m² Sichtfläche (grobe Kostenschätzung basierend auf bisherigen Erfahrungen sowie dem Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern LUBW 2018) x 8m				

	Länge bei 0,8m Höhe -> 4800€ x4ÖP =19.200 ÖP
Begründung	Böschungsbereich, an welchem die Trockenmauer errichtet werden soll bisher mit Gras und Ruderalvegetation bewachsen. Böschung im weiteren Verlauf mit Gebüschen und Gehölzen bestanden und teilweise als Offenlandbiotop geschützt. Rebflächen & Verkehrswege umgeben die Böschung. Trockenmauer würde weitere Habitatstruktur schaffen und somit das Lebensraummosaik um einen trocken-warmen, westexponierten Standort erweitern.
Zuschlag Streuobst	-
Begründung Zuschlag	-
Maßnahmen Boden	

Maßnahmenbeschreibung	
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: 1. Neuanlage einer Trockenmauer am Böschungsfuß auf dem Flurstück 3151 über eine Länge von 8m und eine Höhe von 0,8m.

Geschätzte Kosten			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	**Gesamt kosten**
4.800€	€	€	4.800 €

Zusätzliche Bedeutung für den Artenschutz / streng geschützte Arten

Fotodokumentation

Bild 1: vorderer Böschungsbereich

Bild 2: Übergang zu Gebüschen & Gehölzen

Bild 3: bisheriger Bewuchs der Böschung – möglicher Standort für Trockenmauer

Maßnahme 1 c

Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Breisach
BPlan Erweiterung Rieche und By
Trockenmauer T1
Trockenmauer_Niederrimsingen
Maßstab 1:786
LANDSCHAFTS-
ERHALTUNGSVERBAND
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Stammdaten	
Projekt-Name	Ausgleich Breisach Rieche und By
Gemeinde	Breisach
Gemarkung	Niederrimsingen
Vorhabensträger	Gemeinde Breisach
Ansprechpartner	
Flächeneigentümer	Gemeinde Breisach
Flächen ID	
Lage der Fläche	westexponierte Böschung
Fläche	2963 m² (15m x 1m Trockenmauer geplant)
Status	
Bilanz Aufwertung	**45.000 ÖP**

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m²)
5322-000-02880/000	Breisach am Rhein	Niederrimsingen	2880	2963

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m²)	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP / m²)	Flächenwert (ÖP Fläche)
Beschreibung des Ausgangszustandes					
Aktuelle Nutzung					
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung		Feinmodul, Abwertung aufgrund			
Zielzustand					
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m²)	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
23.40	Trockenmauer		-	15		45.000
Punktuelle Maßnahme		Bewertung der Trockenmauer Preis x 4 = Anzahl der Ökopunkte Bei ca. 750€ pro m² Sichtfläche (grobe Kostenschätzung basierend auf bisherigen Erfahrungen sowie dem Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern LUBW 2018) -> 15m Länge bei 1m Höhe =15m2 x 750€ = 11250€ x 4 ÖP				

	= 45.000 ÖP
Begründung	Böschungsbereich, an welchem die Trockenmauer errichtet werden soll bisher mit Gras und Ruderalvegetation bewachsen. Böschung im weiteren Verlauf mit Gebüschen und Gehölzen bestanden. Im näheren Umfeld befinden sich sowohl geschützte Offenland-, als auch geschützte Waldbiotope. Trockenmauer würde weitere Habitatstruktur schaffen und somit das Lebensraummosaik um einen trocken-warmen, westexponierten Standort erweitern.

Maßnahmenbeschreibung	
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: 1. Neuanlage einer Trockenmauer am Böschungsfuß auf dem Flurstück 2880 über eine Länge von 15m und eine Höhe von 1m.

Geschätzte Kosten			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	**Gesamtkosten**
11.250€	€	€	11.250€

Zusätzliche Bedeutung für den Artenschutz / streng geschützte Arten

Fotodokumentation

Bild 1: Böschungsbereich in dem die Trockenmauer errichtet werden soll

Bild 2: bisheriger Bewuchs im vorderen Bereich der Böschung (1)

Bild 3: bisheriger Bewuchs im vorderen Bereich der Böschung (2)

Bild 4: Übergang in den hinteren Böschungsbereich mit Gebüschen & Gehölzen

Maßnahme 2

Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Breisach
BPlan Erweiterung Rieche und By
Flst_7511_7512
Biotoptyp
Baumreihe
Feldgehölz
Feldhecke mittlerer Standorte
Goldrutenbestand - Brombeergestrüpp
Landschilfröhricht
REISACH
Maßstab 1:1.262
LANDSCHAFTS-
ERHALTUNGSVERBAND
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Stammdaten	
Projekt-Name	Ausgleich Breisach Rieche und By
Gemeinde	Breisach
Gemarkung	Breisach
Vorhabensträger	Breisach
Ansprechpartner	Frau Knobel, Herr Baum, Herr Beha
Flächeneigentümer	Katholische Kirche – Grundbucheintrag/dingliche Sicherung
Flächen ID	
Lage der Fläche	Entlang der Bundesstraße zwischen Breisach und Ihringen
Fläche	32.231 m² + 723 m² auf Flst 7512
Status	
Bilanz Aufwertung	**325.783 ÖP**

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m²)
5320-000-07511/000	Breisach	Breisach	7511	32.231
5320-000-07512/000	Breisach	Breisach	7512	723

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m²)	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP / m²)	Flächenwert (ÖP Fläche)
35.30 /43.11	Dominanzbestand (Goldrute) / Brombeergestrüpp	24.452	8,5	-	207.842
34.52	Landschilfröhricht	2.593	19	-	49.267
41.10	Feldgehölz	1.397	14	-	19.558
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	2.908	14	-	40.712
45.12	Baumreihe (auf 35.30 /43.11Goldrutenbestand/Brombeergestrüpp)	1.604	8,5		13.634
Beschreibung des Ausgangszustandes		Die Maßnahmenfläche besteht aus einem großflächigen Schlag der das gesamt Flurstück 7511 sowie noch eine kleine Ausbuchtung im Südwesten auf Flurstück 7512 umfasst. Die Fläche wurde über Jahre nicht regelmäßig genutzt und ist großflächig Brach gefallen. Die Vegetation besteht im Wesentlichen aus von Brombeere dominierten Abschnitten, welche kleinräumig wechseln mit Goldrute. Daneben sind nur wenige weitere Arten wie Fiederzwenke,			

	Zaunwicke und Glatthafer eingestreut. Insbesondere in den östlichen und westlichen Enden der Maßnahmenfläche herrschen frische bis wechselfeuchte Standortbedingungen vor. Hier tritt lokal verstärkt Schilf auf. In mehreren Teilbereichen der Fläche bestehen kleinräumig erhaltenswerte Abschnitte an Landschilfröhricht. Diese müssen erhalten werden (Biotop Nr 179113153356) Ein Großteil der vereinzelt auf der Fläche auftretenden Gehölzgruppen wurden kürzlich entfernt, da die Fläche wieder in Nutzung genommen werden sollte bzw teils wurde. Die noch verbliebenen Gehölzgruppen sollten erhalten werden. Die randlichen Gehölzstrukturen (Feldhecke im Osten, lange Feldhecke im Süden mit Anschluss an Feldgehölz im Westen) sind noch vorhanden. Diese bilden Teils den Abschluss zur Bahnlinie bzw. Straße und bleiben ebenso bestehen (Teilbereich südliche Feldhecke sowie Teilbereich westliches Feldgehölz auch als geschütztes Biotop erfasst), allerdings weist der Kernbereich des südöstlichen Ausläufers der Feldhecke einen dichten Bestand an Staudenknöterich auf und am nördlichen Rand des Feldgehölzes befindet sich ein Abschnitt mit Essigbäumen, so dass hier mit selektiven Gehölzmaßnahmen eine Aufwertung der bestehenden Gehölze erreicht werden kann. Die an der Nordkante befindliche Nussbaumreihe soll ebenfalls erhalten bleiben.
Aktuelle Nutzung	keine
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung	Feinmodul, Abwertung Feldhecke und Feldgehölz aufgrund Durchsetzung Anteil Neophyten (Staudenknöterich und Essigbaum) Baumreihe nicht separat Bewertet, da hier keine Veränderung vorgenommen wird – Bewertung der Flächenanteile über Biotoptyp unter den Bäumen (Brombeergestrüpp Goldrute zu Fettwiese)

Zielzustand

LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m²)	Flächen-wert (ÖP)	Aufwer-tung (ÖP)
33.43	Magerwiese mittlere Standorte	21	-	24.452	513.492	305.650
34.52	Landschilfröhricht	19	-	2.593	49.267	-
41.10	Feldgehölz	17	-	1.397	23.749	4.191
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	-	2.908	49.436	8.724
45.12	Baumreihe (auf Fettwiese 33.41 unter den Bäumen – Bewertung	13		1.604	20.852	7.218

	über Biotoptyp unter den Bäumen)					
Punktuelle Maßnahme						
Begründung						
Zuschlag Streuobst	-					
Begründung Zuschlag	-					
Maßnahmen Boden						

Maßnahmenbeschreibung	
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: 1. Selektive Gehölzmaßnahmen im Winter (Okt-Feb) Entfernen der Essigbäume am nördlichen Rand des Feldgehölzes. Auflichten eines stark durch Waldrebe überwachsenen Abschnitts. Zugang zu dem von jap.Staudenknöterich bewachsenen Abschnitt an Feldhecke einrichten (Entnahme weniger Sträucher). Der Knöterich muss 2-3 mal pro Jahr gemulcht werden, nach Schwächung kann hier längerfristig evtl. durch Nachpflanzung von Gehölzen der Knöterich dauerhaft verdrängt werden. Es muss darauf geachtet werden, das keine weiter Ausbreitung des Knöterichs stattfindet. 2. Fräsen von verbliebenen Wurzelstöcken auf der Fläche 3. Mulchen der nicht von Gehölzen bestandenen Fläche unter Auslassen der Bereiche mit Schilfröhricht – diese Bereiche müssen auch dauerhaft erhalten werden (insbesondere keine Mahd/Mulchen zwischen März und Oktober – Mahd /Mulchen nur falls aufkommende Gehölze den Landschilfröhricht bedrängen – dann in den betroffenen Abschnitten) 4. Zweimaliges Grubbern der Fläche im Sommerhalbjahr (Abstand von 2-3 Wochen), danach Eggen im September zur Vorbereitung der Einsaat. 5. Einsaat mit gebietsheimischem Wiesendruschgut der Herkunftsregion 9 Oberrheingraben bis spätestens Ende September. Ziel ist die Etablierung einer artenreichen Wiese wechselfeuchter Standorte. Zielarten sind: Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Wiesensilge (*Silaum silaus*), Kuckuslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenwucherblume (*Leucanthemum ircutianum*), Schlangenknöterich (*Persicaria bistorta*) 6. Dauerpflege durch jährliche, zweimalige Mahd mit Abtransport des Schnittguts Ende Juni und September. Bei starkem Aufwuchs im ersten Jahr nach der Einsaat muss zusätzlich ein früher Schröpfschnitt durchgeführt werden (Auslassen der Schilfbereiche) Für eine Umsetzung/Nutzung der hier gelisteten Flurstücke muss

	eine Einigung (Grunddienstbarkeit) mit dem Flächeneigentümer (Erzdiozöse – Herr Beha) gefunden werden. Die Fläche darf nicht gedüngt werden. Die Maßnahmen werden über einen Zeitraum von insgesamt 25 Jahren durchgeführt.

Geschätzte Kosten

Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	**Gesamt kosten**
Gehölzpflege 2500 € Fräsen Wurzelstöcke 1800 € Mulchen und Saatbettvorbereitung 9400 € Saatgut und Einsaat 5000 €	Jährlich zweimalige Mahd mit Abtransport 3900 € Ggf frühzeitiger Schröpfschnitt 1800 €	Jährlich zweimalige Mahd mit Abtransport 3900 €	114.100€

Zusätzliche Bedeutung für den Artenschutz / streng geschützte Arten

Fotodokumentation

Bild 1: Blick vom Nordostende auf die Fläche. Randlich zur Straße wird die Fläche von einer Nussbaumreihe begrenzt. Als unterwuchs hier dichte Bestände an Goldrute (Solidag gigantea)

Bild 2: In mehrerer Teilbereichen der Fläche findet sich ein Landschilfröhricht, diese sollen erhalten bleiben.

Bild 3: Typische Vegetation auf der Fläche, teils dichte Brombeerbestände (links) kleinräumig abgewechselt mit höheren Anteilen Goldrute sowie Beimengung von vorwiegend Fiederzwenke sowie noch teils vorhandene Gehölze	Bild 4: Auf der Fläche finden sich auch erhaltenswerte Habitatbäume.

Fotodokumentation

Bild 5: Dichter Bestand an japanischem Stauden Knöterich befindet sich im Südöstlichen Abschnitt – teils in die Hecke eingewachsen	Bild 6: Zahlreiche Gehölze wurden auf der Fläche entfernt, da sie wieder in Nutzung genommen werden sollte. Verbleibende Gehölz und Gebüschgruppen sollen erhalten werden